

## **Stadt Bünde**

**Bereich 6 -Stadtplanung-**

**Sachgebiet 6.1 -Planung-**

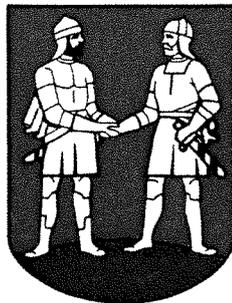
**Az.: 6.1/61-622-23-7a/1**

**15. Mai 2008**

### **Begründung gemäß § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch**

**1. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Bünde Nr. 7a  
"Gebiet zwischen Feldstraße, Brunnenallee, Kapellenweg (ehemals  
Schäferholzstraße) und Nordgrenze des städtischen Friedhofes"**

**Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a Baugesetzbuch)**



## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass, Ziele und Zweck der Planung	3
2. Übergeordnete Planungen, Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, und gegenwärtige Situation im Plangebiet	3
3. Bebauungsplan der Innenentwicklung § 13a BauGB	4
4. Verfahrensablauf	4
5. Abwägung	5
6. Regelungen zur Bebauung	6
7. Verkehrserschließung	6
8. Ver- und Entsorgung	7
9. Immissionsschutz	7
10. Bodenschutz	8
11. Denkmalschutz	9
12. Weitere Umweltbelange	9
13. Kosten	9

## **1. Anlass, Ziele und Zweck der Planung**

Anlass für die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes ist ein Bauantrag zur Errichtung einer Wohnanlage bestehend aus drei Gebäuden mit insgesamt 14 Wohnungen für das Grundstück Gemarkung Bünde Flur 6 Flurstück 121, Brunnenallee 82. Das geplante Bauprojekt sieht die Ausnutzung der gesamten Grundstückstiefe vor. Die Erschließung soll über einen privaten Weg von der Brunnenallee in das Hinterland hergestellt werden.

Die ursprüngliche Planung des Bebauungsplanes Nr. 7a sah im Bereich der östlichen Grenze des Friedhofes eine 6 m breite öffentliche Erschließungsstraße vor. Die Baufläche verlief parallel hierzu mit einem Abstand von 3 m. Die Genehmigung des Bebauungsplanes im Jahr 1968 enthielt die Auflage, entsprechend der damaligen bestehenden Hygienesrichtlinie eine 35 m breite Grundstücksfläche entlang des Friedhofes von Bebauung freizuhalten. Die Hygienesrichtlinie wurde zwischenzeitlich aufgehoben. Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll die besagte Grundstücksfläche wieder als Baufläche festgesetzt werden. Damit ist eine optimale bauliche Nutzung der sehr tiefen unbebauten Grundstücksteile möglich. Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben bestehen.

Der Bau der Erschließungsstraße wurde bisher und wird auch zukünftig nicht verwirklicht, weil die Belegung des Friedhofes an der Ostgrenze weiter fortgeschritten ist und auch wertvoller Gebäudebestand weichen müsste. Die zukünftige rückwärtige Bebauung soll wie die bereits vorhandene Hinterlandbebauung über private Wohnwege von der anliegenden Gemeindestraße erschlossen werden.

Ziel und Zweck der Änderungsplanung entspricht dem Entwicklungsziel der Stadt Bünde, die Nutzungsvielfalt im Innenstadtbereich zu stärken, Entwicklungsspielräume zu eröffnen, eine bauliche Verdichtung in den vorhandenen Baugebieten zu fördern und den Außenbereich zu schonen. Dem schonenden Umgang mit Grund und Boden wird somit Rechnung getragen.

Durch die beabsichtigte Bebauungsplanänderung wird für das Plangebiet eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt. Die Planung dient der "Innenentwicklung" und hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Sie wird im "beschleunigten Verfahren" gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB 2007) durchgeführt.

## **2. Übergeordnete Planungen, Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan und gegenwärtige Situation im Plangebiet**

Im Regionalplanplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ist für dieses Gebiet "Allgemeiner Siedlungsbereich" dargestellt. Allgemeine Siedlungsbereiche beinhalten vorrangig Flächen für Wohnen und wohnverträgliches Gewerbe, für Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen.

Der Bebauungsplan liegt außerhalb der Grenzen des Landschaftsplanes Bünde / Rodinghausen.

Andere übergeordnete Fachplanungen sind aus gegenwärtiger Sicht nicht betroffen.

Für den Bebauungsplanbereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Bünde "Wohnbaufläche" dargestellt. Er liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und ist überwiegend bebaut. Auf der Grundlage des Bebauungsplanes wurden im Hinterland der Feldstraße und der Brunnenallee bereits neue Wohnhäuser gebaut bzw. vorhandene bauliche Anlagen zu Wohnzwecken umgebaut.

Die rückwärtigen Freiflächen sind überwiegend als strukturarme Gärten zu beurteilen.

### **3. Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB**

Ein Bebauungsplan für Maßnahmen der "Innenentwicklung", wie z. B. die Nachverdichtung vorhandener Baugebiete, kann im "beschleunigten Verfahren" aufgestellt werden. Die geplante Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (Bau NVO) muss unter 20.000 m<sup>2</sup> liegen. Durch den Bebauungsplan darf nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Des Weiteren dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftl. Bedeutung und der europ. Vogelschutzgebiete i. S. d. BnatSchG) bestehen.

Der vorliegende Bebauungsplan erfüllt diese Voraussetzungen.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2 entsprechend. Es wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Angabe verfügbarer umweltbezogener Informationen und der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

### **4. Verfahrensablauf**

Der Bebauungsplan Nr. 7a wurde im Dezember 1968 rechtskräftig mit der Maßgabe, dass entlang der östlichen Grenze des Friedhofes ein 35 m breiter Grundstücksstreifen von Bebauung freizuhalten sei. Die Fläche wurde von der Genehmigung ausgenommen. Diese Auflage begründete sich aus der damals verbindlichen Hygienerichtlinie NRW (1967). Die Richtlinie wurde im Jahre 1983 ersatzlos gestrichen.

Wie bereits unter Ziffer 1 erwähnt, waren in diesem Grundstücksbereich die Fortführung der Baufläche und auch eine öffentliche Erschließungsstraße zwischen Feldstraße und heutigem Kapellenweg festgesetzt. Der Bau der Straße ist aufgrund der gegenwärtigen örtlichen Situation (Überplanung vorhandener Bebauung und Inanspruchnahme von Friedhofsfläche) nicht mehr geplant.

Nachdem sich die Bauabsichten auf dem Grundstück Brunnenallee 82 konkretisierten, wurden Anfang Oktober 2007 die direkt benachbarten Eigentümer informiert. Es liegen Bedenken gegen die geplante Wohnbebauung mit 14 Wohnungen und den damit verbundenen Beeinträchtigungen aus dem Erschließungsverkehr und der zukünftigen Nutzung der Außenwohnbereiche vor.

Der Planungsausschuss befasste sich in der Sitzung am 25. Oktober mit dem Bauprojekt. Die Planung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen. Auch im Gestaltungsbeirat (Sitzung 08.11.2007) fand die Planung großen Anklang.

Der Rat der Stadt Bünde hat in der Sitzung am 11. Dezember 2007 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a gefasst. Das Verfahren soll nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB 2007) durchgeführt werden. Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll in Anlehnung an die ursprüngliche Planung die besagte eingeschränkte Grundstücksfläche wieder als Baufläche festgesetzt werden.

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit, der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 13a i. V. m. §13 Absatz 2 Nr. 2 und 3 BauGB) fand in Form der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 BauGB) in der Zeit vom 25. Februar 2008 bis 27. März 2008 statt.

Von den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen keine Stellungnahmen vor.

Seitens der beteiligten Öffentlichkeit wurden Stellungnahmen abgegeben.

- Zum Einen wird angeregt, die Bauflächen auf den Grundstücken Gemarkung Bünde Flur 6 Flurstücke 341 und 342 zusammenzufassen.
- Des Weiteren wird die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanverfahrens und die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung angezweifelt. Es läge eine Verletzung des Abwägungsgebotes vor, insbesondere im Hinblick auf die Lärmbelastigungen durch den Fahrzeugverkehr, bezogen auf das Bauprojekt Brunnenallee 82.

## **5. Abwägung**

Der Rat der Stadt Bünde kommt zu dem Entschluss, die Vereinigung der Bauflächen auf den Grundstücken Gemarkung Bünde Flur 6 Flurstücke 341 und 342 in Aussicht zu stellen, wenn es durch ein konkretes Bauvorhaben erforderlich wird. Auf eine Änderung des Entwurfs soll gegenwärtig verzichtet werden.

Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Planung wird auf die im § 13a Absatz 1 BauGB genannten Voraussetzungen verwiesen, die aus bundesrechtlicher Sicht eine Nachverdichtung vorhandener Baugebiete ausdrücklich erwähnen.

Außerdem entspricht die Änderungsplanung dem besonderen Entwicklungsziel der Stadt Bünde die Nutzungsvielfalt im Innenstadtbereich zu stärken, Entwicklungsspielräume zu eröffnen und insbesondere eine bauliche Verdichtung in den vorhandenen Baugebieten zu fördern. Für das Maß der baulichen Nutzung gelten die Vorgaben der Baunutzungsverordnung, so dass es in keinem Fall zu einer kompletten Überbauung der Grundstücke kommen wird. Gesunde Wohnverhältnisse sind sichergestellt (s. Ziffer 9 "Immissionsschutz").

Die Bebauungsplanänderung bildet die Grundlage für die geordnete städtebauliche Entwicklung im Gebiet. Es werden für alle Grundstücke Entwicklungsmöglichkeiten angeboten. Die Planung dient der "Innenentwicklung" und hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Menschen und die Umwelt. Nach eingehender Abwägung der privaten und öffentlichen Belange miteinander soll an der Planung festgehalten werden.

## **6. Regelungen zur Bebauung**

### **Art der baulichen Nutzung**

Die Art der baulichen Nutzung "allgemeines (WA) und reines (WR) Wohngebiet" bleibt bestehen. Angepasst an die vorhandene Siedlungsstruktur werden die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach

- § 3 (3) BauNVO (Läden, nicht störende Handwerksbetriebe, Beherbergungsgewerbe, Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke) und
- § 4 (3) Nr. 3-5 BauNVO (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

### **Maß der baulichen Nutzung**

Die Zahl der Vollgeschosse wird beibehalten. Sie entspricht dem vorhandenen Gebäudebestand auch im weiteren Umfeld.

Die überbaubaren Flächen werden an den Gebäudebestand angepasst und wie in der ursprünglichen Bebauungsplanung entlang des Friedhofes erweitert. Sie geben Spielraum für zukünftige Entwicklungen und dienen dem städtebaulichen Ziel der Stadt Bünde größere innere Freiflächen in vorhandenen Wohnquartieren baulich zu verdichten. Die zukünftige Wohnbebauung beeinträchtigt nicht die Belange des Nachbarnschutzes.

### **Sonstige Festsetzungen**

Die Möglichkeiten der Baugestaltung (§ 86 BauO NRW) werden im "Reinen Wohngebiet" erweitert. So sollen zukünftig Sattel- und Walmdächer allgemein zulässig sein, Flach- und Pultdächer ausnahmsweise. Staffelgeschosse sind zulässig, wenn sie bauordnungsrechtlich kein Vollgeschoss darstellen und die maximale Gebäudehöhe von 11,00 m nicht überschritten wird. Die Höhenentwicklung orientiert sich an der bestehenden Bebauung. Die erweiterte Baugestaltung bietet auch moderner Architektur einen passenden Rahmen. Im "Allgemeinen Wohngebiet" wird auf weitere gestalterische Vorgaben verzichtet.

Für die Höhe der Einfriedungen gelten die Vorschriften der Landesbauordnung NRW (Nachbargrenze max. 2,00 m, öffentl. Verkehrsfläche max. 1,00 m).

## **7. Verkehrserschließung**

Das Plangebiet wird über die anliegenden Stadtstraßen erschlossen. Für die Erschließung der unbebauten hinteren Grundstücksteile sind, unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten, private Erschließungswege herzustellen. Die Lage der vorhandenen und geplanten Zufahrten wird auf den jeweiligen Grundstücken symbolisch als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GR - FR - LR) festgesetzt. Die Mindestbreite der befahrbaren Wege beträgt 3,0 m.

Stellplätze sind auf den jeweiligen Baugrundstücken in ausreichender Anzahl herzustellen. Auf dem Grundstück Brunnenallee 82 (Gemark. Bünde, Flur 6, Flurstück 121) bietet es sich an, für den ruhenden Kfz-Verkehr zentral eine Fläche für Gemeinschaftsstellplätze festzusetzen. Die Belange des Immissionsschutzes sind im Rahmen der Baumaßnahme zu beachten.

Eine Haltestelle der Stadtbuslinie befindet sich in direkter Nähe an der Feldstraße (30-Minuten-Takt).

## **8. Ver- und Entsorgung**

Die Versorgung des Gebietes ist durch die vorhandenen Anlagen der beteiligten Versorgungsunternehmen sichergestellt.

Die Entwässerung des Gebietes erfolgt im Trennsystem über das vorhandene städtische Kanalnetz.

Gemäß § 51a LWG ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Von dieser Verpflichtung ist gem. § 51a (4) LWG Niederschlagswasser ausgenommen, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird. Dies trifft auf die zukünftige neue Bebauung zu, die an das vorhandene Netz anschließen wird.

Da die Neueinleitung von Niederschlagswasser in das Kanalnetz grundsätzlich möglichst gering gehalten werden soll, ist auf den betreffenden Grundstücken eine wirksame Rückhaltung zu gewährleisten. Eine entsprechende Festsetzung (§ 51a Abs. 2 Landeswassergesetz NRW) wird in den Bebauungsplan übernommen.

## **9. Immissionsschutz**

Das Plangebiet ist einerseits durch Verkehrslärm ausgehend von der Brunnenallee vorbelastet (7.500-8.000 Kfz/24h). Andererseits emittieren die privaten Zufahrten im nachbarlichen Grenzbereich. Die Lärmvorbelastungen wirken sich schutzmindernd aus, denn schutzwürdig ist ein Grundstück nur soweit, als es nicht bereits von Verkehrsgläuschen beeinträchtigt ist. Die geplante Wohnbebauung auf dem Grundstück Brunnenallee 82 mit den insgesamt 14 Wohneinheiten soll ebenfalls über einen Privatweg erschlossen werden. Dies trifft auch für die zukünftige bauliche Nutzung im Hinterland weiterer Grundstücke im Plangebiet zu.

Der Kfz-Verkehr der Anwohner innerhalb von Wohnquartieren wird in der Praxis nicht immissionsschutzrechtlich bewertet, da diese Geräusche als sozial adäquat anzusehen sind. Durch die Nutzung der jeweiligen notwendigen Stellplätze, Carports oder Garagen werden keine erheblichen, billigerweise unzumutbaren Störungen hervorgerufen. Diese Einschätzung liegt auch der Regelung des § 12 Abs. 2 BauNVO zugrunde, der Stellplätze und Garagen in reinen und allgemeinen Wohngebieten für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf für zulässig erklärt. Sie sind Bestandteil des reinen und allgemeinen Wohngebietes und in diesem Umfang akzeptabel. Die Anordnung der Stellplatz- und Garagenstandorte ist jedoch im Einzelfall auf die besonderen örtlichen Verhältnisse (Belange der Nachbarschaft) abzustellen und ggf. in Verbindung mit der Baumaßnahme schalltechnisch zu überprüfen. Dies ist geschehen.

Für das Bauleitplanverfahren gibt es keine normativen Geräusch-Immissions-Grenzwerte. In der Abwägung sind die diesbezüglichen Regel- und Verordnungswerke zu betrachten. Um die Auswirkungen des PKW-Verkehrs beurteilen zu können, wurde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vom Investor ein Schallschutzgutachten (Büro Schallschutzkontor Selzer, Gütersloh) vorgelegt. Betrachtet wurden die Wohnhäuser Brunnenallee 80, 84, 84a und Feldstraße 34a. Die Vorbelastung durch die Brunnenallee blieb unberücksichtigt.

- Die DIN 18005 ist das wichtigste lärmtechnische Regelwerk für die Bauleitplanung. Sie dient der planerischen Abschätzung von Verkehrs- und Gewerbeimmissionen bei der Ausweisung von Baugebieten. Ein Vergleich der Ergebnisse des Gutachtens mit den schalltechnischen Orientierungswerten der DIN 18005 (Beiblatt 1) von tags 55 dB(A) und nachts 45 (40 bei Gewerbe) dB(A) zeigt, dass im Beurteilungszeitraum "ungünstigste Nachtstunde" das Gebäude Brunnenallee 80 mit 42,2 dB(A) am stärksten belastet ist. Die Berechnungen ergeben jedoch, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten die vorgenannten Orientierungswerte eingehalten werden.
- Die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) greift für den Bau und die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen und Schienenwegen. Die Immissionsgrenzwerte betragen in allgemeinen Wohngebieten tags 59 dB(A), nachts 49 dB(A). Hier ist die Erschließung über eine private Wegefläche geplant, so dass diese Grenzwerte zwar nicht maßgeblich sind aber vergleichsweise doch wesentlich unterschritten werden.
- Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) ist für die Beurteilung von Gewerbelärm einschlägig. Sie gilt für die lärmtechnische Beurteilung praktisch aller gewerblicher Anlagen, die § 5 und § 22 BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) unterliegen. Sie sieht als Immissionsrichtwert in allgemeinen Wohngebieten eine maximale Belastung von 55 d(B)A tags und 40 d(B)A nachts vor. Diese Richtwerte können zugleich als "Anhaltspunkte" - nicht etwa bindende Vorgaben - für die Zumutbarkeit von Gewerbelärm und ggf. auch von anderen Lärmimmissionen, für die keine speziellen Regelwerke bestehen, gewertet werden (vgl. Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan, 3. Auflage, RdNr. 303 ff.).  
Der Richtwert "nachts" wird hier an einem Grundstück um 2,2 d(B)A überschritten. Angesichts des städtebaulichen Interesses an einer Verdichtung des Innenbereichs wird diese Überschreitung als zumutbar erachtet, zumal sie nicht in einem gesundheitsbeeinträchtigenden Bereich, deutlich unter der nach der 16. BImSchV und der nach DIN 18005 zulässigen Belastung liegt und allein durch den Anwohnerverkehr ausgelöst wird.

Die Belange des Immissionsschutzes werden somit beachtet. Unzumutbare Lärmimmissionen werden durch die Planung nicht verursacht.

## **10. Bodenschutz**

Die Belange des Bodenschutzes (Bundes-Bodenschutzgesetz -BBodSchG- / Landesbodenschutzgesetz -LbodSchG-) werden beachtet. Die Einhaltung von § 1 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 1 und 2 LbodSchG ist gewährleistet, da sich die bauliche Entwicklung auf die im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen konzentriert.

Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sind nicht bekannt und werden durch die Planung auch nicht verursacht. Bodenverdichtungen sind bei zukünftigen Bautätigkeiten von den "am Bau Beteiligten" eigenverantwortlich auf das geringste mögliche Maß zu beschränken.

Die künftigen Bauherren werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens darauf hingewiesen, dass bei außergewöhnlicher Verfärbung des Erdaushubs, beim Vorfinden von Abfallstoffen oder der Beobachtung verdächtiger Gegenstände bei den Erdarbeiten die Arbeiten sofort einzustellen sind. In diesen Fällen ist die untere Bodenschutzbehörde (Kreis Herford) zu verständigen und ggf. auch der Kampfmittelräumdienst über die örtliche Ordnungsbehörde zu informieren. Im freigestellten Verfahren nach § 67 Bauordnung NRW hat der Bauherr eigenverantwortlich den Belang Bodenschutz zu beachten (und die entsprechenden Behörden zu informieren).

## 11. Denkmalschutz

Baudenkmäler sind in diesem Gebiet nicht vorhanden.

Die künftigen Bauherren werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens darauf hingewiesen, dass bei der Entdeckung kultur- oder erdgeschichtlicher Bodenfunde oder Befunde bei den Erdarbeiten, gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen (Bielefeld) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten ist. Im freigestellten Verfahren nach § 67 Bauordnung NRW hat der Bauherr eigenverantwortlich den Belang Bodendenkmalschutz zu beachten (und die entsprechenden Behörden zu informieren).

## 12. Weitere Umweltbelange

Das Plangebiet ist bis auf einige Teilflächen bebaut. Durch die Planung werden keine negativen städtebauliche oder umweltrelevante Auswirkungen ausgelöst.

Die **Umweltprüfung** kommt nicht zur Anwendung (§ 13a BauGB).

Die **Tier- und Pflanzenwelt, Klima und Luft** erfahren durch die Planung keine unzulässige negative Veränderung. Der vorhandene Baumbestand unterliegt den Vorgaben der Baumschutzsatzung der Stadt Bünde.

Negative Auswirkungen auf die Belange der **Landschaft** werden durch die Planung nicht verursacht. Das Plangebiet befindet sich im innerstädtischen Bereich der Stadt Bünde und ist nicht Bestandteil der freien Landschaft.

Aufgrund der bisherigen Bodennutzungen ist die **biologische Vielfalt** bereits im Bestand als gering anzusehen und wird nur unerheblich beeinträchtigt.

Zu den Belangen des **Wassers** sind unter Ziffer 8 der Begründung Aussagen enthalten.

## 13. Kosten

Der Stadt Bünde entstehen durch die Planung keine Kosten.

Bünde, den 15. Mai 2008

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

  
(Brockmeier)